

Bauernkrieg: „Aus dem Evangelium ziehen die Bauern die dreifache Begründung der Freiheit mit dem Erlösetod Christi, der christlichen Nächstenliebe und der von Gott in die Welt gelegten Rechtsordnung des Naturrechts. Das war die Hermeneutik der Betroffenen, die sich auf diese Weise das Evangelium erschloß. Sie wäre ohne die Reformation und ihren Rückgriff auf das Evangelium als alleiniger Norm für Theologie und Glauben schwer möglich gewesen“ (55f.). Wie in früheren Veröffentlichungen, so arbeitet er auch hier die Bedeutung des Appells der Bauern an das „göttliche Recht“ heraus, die spätestens mit den „Zwölf Artikeln“ der oberwäbischen Bauern vom März 1525 an die Stelle der Berufung auf das „alte Recht“ trat: „Wo immer man die Artikelbriefe und Korrespondenzen näher ausleuchtet, zeigt sich, daß sich in der kurzen Zeit von Wochen, längstens zwei Monaten, die Figur des Göttlichen Rechts überall durchsetzte und schließlich flächendeckend im ganzen Aufstandsgebiet die legitimatorische Grundlage bildete. Im Wechsel vom Alten Recht zum Göttlichen Recht streifen die Aufständischen mit der Tradition auch alle konkreten Bindungen an ihre Herren ab, denn alles geltende Recht war regional oder territorial in dem Sinne, daß es sich auf den Raum einer Herrschaft bezog. Im Göttlichen Recht liegt auch der kreative Beitrag der Bauern zur Reformation“ (81). Hervorhebung verdient, daß Blickle auch auf die anonyme, wahrscheinlich von Christoph Schappler verfaßte Flugschrift „An die Versammlung gemayner Pawerschaft“ von 1525 eingetht.

Der schmale Band bietet einen ebenso konzisen wie zuverlässigen Überblick zu allen mit der Geschichte des Bauernkriegs zusammenhängenden Fragen und ist vor allem für den Einstieg geeignet. Bisweilen kann man sich ein Schmunzeln nicht verkneifen, z.B. wenn Blickle, durchaus *cum ira*, über den „Bauernjörg“ Georg Truchseß von Waldburg schreibt: „Heute würden sich Städte wie New York, Paris, Hamburg oder Frankfurt einen solchen Mann an der Spitze der Polizei wünschen (...) ein Golo Mann als Biograph hat sich noch nicht gefunden, eine Erika (im Umgang mit großen Männern geübt) würde sich möglicherweise hermeneutisch im Haus Waldburg besser zurechtfinden“ (17). Ähnliche Reaktionen löst neben einer Reihe anderer Textstellen die an die gastronomischen Vorlieben eines zum Zeitpunkt der Abfassung des Manuskripts noch amtierenden Bundeskanzlers an-

knüpfende Bemerkung zu Kurfürst Ludwig V. von der Pfalz aus: „Dieser schönen Pfälzer politischen Kultur verdanken Generalsekretäre, Staatspräsidenten und Premierminister ihre intime Kenntnis des Deidesheimer Hofes, und eine robuste Küche dankt für die unerwartete internationale Beachtung“.

Köln

Harm Kluetting

Gryczan, Uwe: *Der Melancthonschüler Hermann Wilken (Witekind) und die Neuenrader Kirchenordnung von 1564* (= Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 17), Bielefeld (Luther-Verlag) 1999, 420 S., kt., ISBN 3-7858-0410-5.

Die bei Martin Brecht in Münster entstandene Dissertation gilt dem aus Neuenrade in der westfälischen Grafschaft Mark stammenden, dort 1522 geborenen Hermann Wilken und der von ihm zusammengestellten Neuenrader Kirchenordnung. Beides, der Mann und die Kirchenordnung, sind der Forschung nicht unbekannt. Für die Biographie Wilkens zu nennen sind A. F. C. Vilmar mit einem Beitrag in der „Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins“ von 1868, Carl Binz mit einem ADB-Artikel von 1898 und Dieter Stievermann mit seiner Neuenrader Stadtgeschichte von 1990 und mit einem Artikel im Bautz'schen „Biographisch-bibliographischen Kirchenlexikon“ von 1992; für die Kirchenordnung ist auf Albrecht Wolters in der „Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins“ von 1865 und auf H. F. Wilhelm Nelle im „Jahrbuch des Vereins für Evangelische Kirchengeschichte der Grafschaft Mark“ von 1900 zu verweisen. Es gelingt Gryczan jedoch mit seiner sehr akribischen Untersuchung, die gesamte Literatur bis hin zu Stievermann hinter sich zu lassen und, im Bereich der Fakten wie der Interpretationen, zu neuen Ergebnissen zu kommen. Man wird daher künftig zum Thema Hermann Wilken nur noch dieses Buch zur Kenntnis nehmen müssen.

Wilken studierte in Frankfurt an der Oder und in Wittenberg, hier u.a. bei Melancthon. Von diesem wurde er 1552 als Lehrer an die Domschule in Riga empfohlen, deren Rektorat er 1554 übernahm. 1561 immatrikulierte er sich als „honoratus“ in Rostock und 1563 in Heidelberg, wo er Professor der griechischen Sprache in der Artistenfakultät wurde. Es ist bekannt, daß der Tod Kurfürst Friedrichs III. 1576 unter seinem ältesten Sohn und

Nachfolger Ludwig VI. zur Restauration des Luthertums in der Kurpfalz und – 1577/78 – zur Entlassung der reformierten Theologen der Heidelberger Universität führte, die danach in Neustadt an der Haardt (N. an der Weinstraße) unter dem Schutz des Pfalzgrafen Johann Casimir ihre Lehrtätigkeit fortsetzten. Die Artistenfakultät und mit ihr Hermann Wilken waren davon zunächst nicht betroffen. Erst die Verweigerung der Unterschrift unter die Konkordienformel führte 1580 zur Entlassung Wilkens und fünf weiterer Professoren der Artistenfakultät sowie der juristischen und der medizinischen Fakultät. Auch Wilken fand – 1581 – ein Unterkommen am Casimirianum in Neustadt, wo er aber nicht mehr Griechisch lehrte, sondern Mathematik. Als Professor der Mathematik kehrte er 1584, nach dem Tod Ludwigs VI. und dem neuerlichen Umschwung in der Kurpfalz, an die Heidelberger Universität zurück. Wilken, der zeitlebens Professor der Artistenfakultät blieb, starb 1603 in Heidelberg.

1564 war Wilken für kurze Zeit in seine westfälische Heimat zurückgekehrt, wo er als Nichttheologe vom Rat der Stadt Neuenrade – sein Bruder war dort Bürgermeister – mit der Abfassung einer evangelischen Kirchenordnung beauftragt wurde. Diese erschien noch in demselben Jahr in Dortmund im Druck, wurde aber alsbald von Herzog Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg ebenso wie von der Reichsstadt Dortmund verboten. Die ältere Literatur sah, großenteils ohne zureichende Textkenntnis, in Wilkens Neuenrader Kirchenordnung eine Kompilation aus der Rigaer Kirchenordnung von 1530 sowie aus der kurpfälzischen Kirchenordnung von 1552, der Wolfgangischen pfalz-zweibrückenschen Kirchenordnung von 1557 und der mit dem Heidelberger Katechismus verbundenen kurpfälzischen Kirchenordnung Olevians von 1563. Gryczan weist demgegenüber schlüssig nach, daß Wilken sich an die Rigaer Kirchenordnung – aber in der textlich abweichenden Auflage von 1559! – anlehnte und sich überdies an der Mecklenburgischen Kirchenordnung von 1552 orientierte. „Für die Verwendung der Kirchenordnungen Ottheinrichs und Friedrichs III. finden sich keinerlei Anhaltspunkte“ (310). Hinzu kommt die Verwendung des Wittenberger Klugschen Gesangbuches von 1543, dem Wilken 30 Lieder entnahm, ferner Melancthons „Examen Ordinandorum“. Damit entspreche Wilkens Kirchenordnung „der lutherischen bzw. melancthonischen Tradition“ (362), so daß diese „nicht mehr

als frühes Zeugnis der Entwicklung des reformierten Bekenntnisses in Westfalen“ (363) gedeutet werden könne. Wilken selbst habe sich erst im Laufe der Zeit – lange nach 1564 – „einer gemäßigt reformierten Richtung“ (365) genähert, endgültig wohl erst mit seiner Verweigerung der Unterschrift unter die Konkordienformel.

Die Arbeit überzeugt in ihrem Detailreichtum und in ihrer Quellennähe ebenso wie in ihren Ergebnissen. Als zu pauschal erscheint mir nur die Charakterisierung der Neuenrader Kirchenordnung als „lutherisch bzw. melancthonisch“ (366 u. öfter), weil die Unterschiede zwischen „lutherisch“ und „melancthonisch“ dabei ebenso undeutlich bleiben wie die Beziehung von „melancthonisch“ zu „gemäßigt reformiert“. Doch möchte diese Bemerkung nur als Randbemerkung zu dieser gelungenen Arbeit verstanden werden.

Köln

Harm Kluetting

*Dünnwald, Achim: Konfessionsstreit und Verfassungskonflikt.* Die Aufnahme der niederländischen Flüchtlinge im Herzogtum Kleve 1566–1585 (= Schriften der Heresbach-Stiftung Kalkar 7), Bielefeld (Verlag für Regionalgeschichte) 1998, 307 S., geh., ISBN 3-89534-260-2.

Seit dem 1971 veranstalteten Gedenken an die Emdener Synode von 1571, zu dem J. F. G. Goeters die Edition der „Akten der Synode der Niederländischen Kirchen zu Emden vom 4.–13. Oktober 1571“ (1971) vorlegte, haben die niederländischen Flüchtlingsgemeinden der zweiten Hälfte des 16. Jh.s immer wieder die Aufmerksamkeit von Kirchen- und Allgemeinhistorikern auf sich gezogen. Zu nennen sind u.a. die Arbeiten von Heinz Schilling, *Niederländische Exulanten im 16. Jh.* (1972), Andrew Pettegree, *Foreign Protestant Communities in Sixteenth-Century London* (1986), Andrew Pettegree, *Emden and the Dutch Revolt* (1992), Owe Boersma, *Vluchtig voorbeeld. De Nederlandse, Franse en Italiaanse vluchtelingenkerken in London* (1994), Johannes E. Bischoff, *Lexikon deutscher Hugenotten-Orte* (1994), Raingard Eßer, *Niederländische Exulanten im England des 16. und frühen 17. Jh.s* (1996) und das in Deutschland zu wenig bekannte Werk von Philippe Dénis, *Les Églises d'étrangers en Pays rhénans* (1984). Hinzu kommen die immer noch wichtigen älteren Ar-